



Aufnahmevertrag

gemäß § 5 Absatz 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F.

abgeschlossen zwischen

dem Schulerhalter:

MCA - Mayflower Christian Academy – International School of Vienna - Verein zur Unterstützung berufstätiger Eltern, zur kreativen Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern im Alter von 5 bis 18 Jahren sowie zur Unterstützung sozial schwacher Personengruppen durch Schaffung und Betrieb von Kinderbetreuungs-einrichtungen, Bildungsstätten, Schulen und sozialen Einrichtungen.

1100 Wien, Van der Nüllgasse 29

der Schule:

Mayflower Christian Academy MCA® International School of Vienna
eine von den Freikirchen in Österreich anerkannte konfessionelle Privatschule mit einem Statut

1100 Wien, Van der Nüllgasse 29

und dem Schüler/der Schülerin:

.....
[Familien- und Vorname]

.....
[Geburtsdatum]

.....
[Geburtsort]

.....
[männlich/weiblich]

.....
[Religionsbekenntnis]

.....
[Staatsbürgerschaft]

.....
[Muttersprache 1]

.....
[Zweitsprache]

.....
[SozialversicherungsNr]

.....
[PLZ, Ort]

.....
[Straße, Hausnummer, Stiege, Tür]



vertreten durch:

| VATER | Erziehungsberechtigt J / N |
|-------|----------------------------|
|-------|----------------------------|

| | | |
|-------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| [Familien- und Vorname] | [Geburtsdatum] | [Staatsbürgerschaft] |
| [Emailadresse] | [Religionsbekenntnis] | [Beruf] |
| [verheiratet ja/nein] | [Telefonnummer 1] | [[SozialversicherungsNr] |
| [PLZ, Ort] | [Straße, Hausnummer, Stiege, Tür] | |

| MUTTER | Erziehungsberechtigt J / N |
|--------|----------------------------|
|--------|----------------------------|

| | | |
|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| [Familien- und Vorname] | [Geburtsdatum] | [Staatsbürgerschaft] |
| [Emailadresse] | [Religionsbekenntnis] | [Beruf] |
| [verheiratet ja/nein] | [Telefonnummer 1] | [SozialversicherungsNr] |
| [PLZ, Ort] | [Straße, Hausnummer, Stiege, Tür] | |

Der Schüler/die Schülerin wird als **ordentliche(r) / außerordentliche(r)** Schüler(in) für
das Schuljahr _____ / ____ in die Klasse _____ mit Eintrittsdatum __ . __.201__
aufgenommen.



Schulgebühren

Einmalentgelte

| | | |
|-------------------|---------|---|
| Kaution | € 310,- | Rückzahlung nach Schulaustritt (siehe Vertrag Pkt. VI Abs.2). |
| Einschreibgebühr | € 490,- | Dieser Betrag wird nicht rückerstattet. |
| Schulreifetestung | € 100,- | wird im 1. Schulmonat rückerstattet |

Schulgeld

| | | |
|-------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| Grundstufe (0.–4. Schulstufe) | € 5.400,-p.a | € 450,-p.m. (12 x September–August) |
|-------------------------------|--------------|-------------------------------------|

Das Mittagessen Montag – Donnerstag ist im Schulgeld inkludiert.

- Eine 2-%ige Ermäßigung auf das Schulgeld wird gewährt, wenn der Jahresschulbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Schuleintritt bezahlt wird.
- Geschwisterrabatt: 2. Kind in der MCA: € 382,50, 3. Kind in der MCA: € 337,50

Frühbetreuung in der Schule von 7:00 Uhr früh bis Schulbeginn 7:45 € 25,- / p.M.

Arche Noah / MCA Campus Modell

Für Kinder die bereits 24 Monate im Kindergarten Arche Noah betreut wurden, gelten folgende Schulgebühren:

Einmalentgelte wie oben

Schulgeld – Einschleifregelung

| | | | |
|--------------|---------------|----------------|--------------------------------------|
| Grundstufe I | 1. Schulstufe | € 4.680,- p.a. | € 390,- p.m. (12 x September–August) |
| | 2. Schulstufe | € 5.040,- p.a. | € 420,- p.m. (12 x September–August) |

➔ (ergibt eine Reduktion von € 720,- p.a. im 1. sowie € 360,- p.a. im 2. SJ)

| | | | |
|---------------|---------------------|--------------|--------------------------------------|
| Grundstufe II | 3. u. 4. Schulstufe | € 5.400, p.a | € 450,- p.m. (12 x September–August) |
|---------------|---------------------|--------------|--------------------------------------|

Das Mittagessen Montag – Donnerstag ist im Schulgeld inkludiert.

- Eine 2-%ige Ermäßigung auf das Schulgeld wird gewährt, wenn der Jahresschulbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Schuleintritt bezahlt wird.
- Geschwisterrabatt: 2. Kind in der MCA: € 382,50, 3. Kind in der MCA: € 337,50

Frühbetreuung in der Schule von 7:00 Uhr früh bis Schulbeginn 7:45 € 25,- / p.M.



SUMMENBLATT

Name des Schülers/der Schülerin: _____

| | | |
|---|-------------------------|--|
| Einschreibgebühr | € 490,- | _____ |
| Kaution | € 310,- | _____ |
| Monatliches Schulgeld (Mo –Do 8:00 bis 15:00 Uhr inkl. Essen) | Ratenzahlung 12 x p.m. | <input type="checkbox"/> _____ |
| Freitag 8:00 bis 12:15 ohne Essen | Einmalzahlung (abz. 2%) | <input type="checkbox"/> _____ |
| Interviewgebühr (wird im 1. Schulmonat rückerstattet) | | <input type="checkbox"/> € 100,- bezahlt |
| Frühbetreuung in der Schule von 7:00 bis 7:45 Uhr | | <input type="checkbox"/> € 25,- / p.m. |
| Sondereinbarungen: | _____ | |
| Beschreibung: | _____ | |

Die Abgabe des Aufnahmevertrages, die Durchführung eines Eignungstests sowie die vorherige Einzahlung der unten genannten Einschreibgebühr und der Kaution auf das Schulkonto AT94 3200 0000 0748 0098, BIC: RLNWATWW sind Voraussetzung für den Abschluss des Aufnahmevertrages.

Erst mit Unterfertigung des Aufnahmevertrages durch den Schulerhalter **und** den Schüler/die Schülerin vertreten durch die Erziehungsberechtigten, wird der Schüler/die Schülerin in die Schule aufgenommen.

Allgemeine Informationen über den Gesundheitszustand des Schülers/der Schülerin:

Der Schüler/die Schülerin ist: Bitte ankreuzen:

gesund

nicht gesund

Bitte auch Allergien angeben:

Ein detailliertes Gesundheitsblatt wird von der Schulärztin vor der Untersuchung an die Erziehungsberechtigten ausgeteilt. Dieses ist auszufüllen und wieder in der Schule abzugeben. Der Schüler/die Schülerin wird beim Eintritt und spätestens in der 4. Klasse vom Schularzt untersucht.

Option – Hort ARCHE NOAH

Der Kindergartenbetreiber Arche Noah bietet eine erweiterte Nachmittags-Betreuung im Arche Noah Hort an. Für Schüler und Schülerinnen der Schule MCA gewährt der Arche Noah Hort folgende reduzierte Unkostenbeiträge:

Für diese Hortbetreuung muss ein separater Vertrag mit der Arche Noah abgeschlossen werden (Preise siehe Beilage 2).



I. Konfessionelle Privatschule

Der Schulerhalter ist ein gemeinnütziger Verein. Die Schule ist eine von der gesetzlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich“ (FKÖ) anerkannte konfessionelle Privatschule.

Die konfessionelle Privatschule ist eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut, sohin nicht eine Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, dies ungeachtet der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes im Sinne des Privatschulgesetzes."

Die Motivationen und Ziele dieser Schule sind im Schülerhandbuch eingehend beschrieben und beinhaltet die Schulordnung. Die Einhaltung des Schülerhandbuchs sichert ein gedeihliches und möglichst konfliktarmes Zusammenleben. Dieses ist auf der Schulwebsite bzw. im Office zu erhalten.

Die Schule steht als konfessionelle Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz zum Ausdruck bringt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut, dies im Sinne der Glaubensbekenntnisse der Freikirchen in Österreich:

Die „besondere Aufgabe“ der Schule „*aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.*“

Die Schüler/Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als konfessionelle Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Die Schüler/Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen des Schulbetriebes regelmäßig geistliche Andachten abgehalten, Gebete gesprochen werden und auf christliche Feste (wie Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten) Bedacht genommen wird.

II. Aufnahme

Der Schüler/die Schülerin wird an oben genannter Schule aufgenommen.

Für die Nachmittags- bzw. Frühbetreuung ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

Für Schüler/Schülerinnen der 0./1. Klasse ist die Schulreifetestung eine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages und wird von der Leitung der Schule durchgeführt.

Der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte bestätigt durch die Unterfertigung dieses Vertrages, dass er/sie im Rahmen eines Informationsgespräches über Lehrmethode, Unterrichtsinhalte, Lehrplan und die gelehrt und gelebt christlichen Werte und Prinzipien ausführlich informiert wurde.



III. Religionsunterricht

Für Schüler/Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand.

Schüler/Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind somit grundsätzlich verpflichtet, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich.

Schüler/Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler/Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dies gestattet.

Sofern Schüler/Schülerinnen ohne Bekenntnis bzw. Mitgliedschaft bei einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen können, wird zur Kenntnis genommen, dass während des Religionsunterrichtes für die anderen Schüler/Schülerinnen für sie keine spezielle Betreuung und Beaufsichtigung erfolgt, wenngleich sie sich im Schulgebäude aufhalten können.

IV. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat **zum Ende eines jeden Schuljahres** gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum Ende des ersten Schuljahres möglich. Das Schuljahr endet jeweils am 31. August.

V. Auflösung aus wichtigem Grund

Dieser Vertrag kann von Seiten des Schulerhalters aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden, insbesondere wenn

- a) der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetzes in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz oder von Maßnahmen gemäß der Haus- und Schulordnung erfolglos bleibt,
- b) das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/Mitschülerinnen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt,
- c) ein strafrechtliches Vergehen des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten gegen die oben genannte Schule, die Mitschüler/Mitschülerinnen oder anderen Erziehungsberechtigten begangen wird,
- d) der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als konfessionelle Privatschule nicht mehr respektieren, wiederholt gegen die Schulordnung, welche Teil des Schülerhandbuchs ist, verstoßen und durch ihr beharrliches Verhalten die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden,
- e) unrichtige bzw. unvollständige Angaben (Gesundheit, Schulfähigkeit etc.) für diesen Vertrag gemacht wurden,
- f) die von der Schulleitung zu beurteilende Integrationsfähigkeit des Schülers/der Schülerin fehlt bzw. weit unterentwickelt ist,
- g) die Einschreibgebühr, die Kautions- oder das Schulgeld trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet bzw. aufgefüllt wird.



VI. Zahlungsverpflichtungen

Einschreibgebühr:

Anlässlich des Abschlusses dieses Vertrages ist eine Einschreibgebühr (siehe Summenblatt Seite 4) als Vergütungsbetrag gemäß § 1336 ABGB zu bezahlen. Auch bei Nichterfüllung des Aufnahmevertrages seitens des Schülers/der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten verbleibt der Betrag dem Schulerhalter.

Kaution:

Anlässlich des Abschlusses dieses Vertrages ist eine Kaution (siehe Summenblatt Seite 4) zu bezahlen. Die Kaution dient zur Absicherung von Ansprüchen des Schulerhalters; sie ist bei Verbrauch nach Aufforderung wieder aufzufüllen und wird binnen drei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgerechnet.

Depots:

Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zahlung von Depots/Pauschalvorauszahlungen für laufend auftretende Kleinausgaben (z.B. Ausflugspauschale, Werkbeitrag), die von dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin der Höhe nach festgesetzt werden und je nach Verbrauch regelmäßig bar einzuzahlen sind.

Vereinbarte Beiträge für zusätzliche Aktivitäten sind auch dann zu bezahlen, wenn sich der Schüler/die Schülerin nach erfolgter verbindlicher Anmeldung für die jeweilige Aktivität, aus welchen Gründen auch immer, wieder abmeldet.

Schulgeld:

Der Schüler/die Schülerin sowie die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

Das Schulgeld bzw. Schulbudget wird auf Grund von Miete, Dienstverträgen, Lehrmitteln usw. für das ganze Schuljahr ermittelt. Das Schulgeld wird vom Schulerhalter jeweils mit Wirksamkeit zum 1. September entsprechend den gestiegenen oder gesunkenen Kosten des Schulerhalters angepasst. Die jeweilige Höhe des Schulgeldes wird zwei Monate vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Das Jahresschulgeld kann in 12 gleichen monatlichen Raten bezahlt werden. Eine 2%-ige Ermäßigung auf das Schulgeld wird gewährt, wenn das Jahresschulgeld innerhalb von vier Wochen nach Schuleintritt bezahlt wird.

Die Geschwisterrabatte sind unter Schulgebühren (siehe Seite 3) aufgeschlüsselt.

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt im Einzugsverfahren. Dazu ist eine Einzugsermächtigung gemäß **Beilage 1** spätestens bei Vertragsunterfertigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt V. dieses Vertrages ist das Schulgeld für angefangene Monate vollständig zu bezahlen.

Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag bis zu drei Monaten vor Vertragsbeginn werden bereits eingezahlte Beiträge mit Ausnahme der Einschreibgebühr zurückerstattet.



Fälligkeit und Verzug:

Sollte, in besonderen Ausnahmefällen, ein Einzugsverfahren nicht möglich sein, so ist das Schulgeld im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu bezahlen. Im Einzelfall verrechnete Beiträge sind grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Vorschreibung fällig. Verbleiben trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung offene Schulbeiträge unbezahlt, darf der Schüler/die Schülerin bis zur Begleichung am Unterricht nicht teilnehmen. Schriftliche Aufzeichnungen, Beurteilungen und insbesondere Zeugnisse des Schülers/der Schülerin werden erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen ausgehändigt.

Bei Zahlungsrückständen werden pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 12,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. berechnet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Vertragseintritt:

Die Zahlungsverpflichtung der im Vertrag genannten Erziehungsberechtigten endet erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

VII. Recht am Bild und Urheberrecht

Der Schüler/die Schülerin stimmt einer Verwendung von Abbildungen des Schülers/der Schülerin insbesondere solcher Abbildungen, die in der Schule hergestellt wurden, in Veröffentlichungen der Schule, auch im Internet oder auf sonst irgendeiner Weise zu, sofern es sich nicht um herabwürdigende und/oder entstellende Abbildungen handelt. Der Schüler/die Schülerin überträgt dem Schulerhalter ein unbeschränktes Werknutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken des Schülers/der Schülerin, die im Zusammenhang mit der Schule entstehen. All diese Einräumungen erfolgen unentgeltlich.

VIII. Gesundheitszustand

Der Schüler/die Schülerin bzw. seine Erziehungsberechtigten haben den Elternfragebogen über den Gesundheitszustand auszufüllen. Bei Bedenken über die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben insbesondere hinsichtlich der Gesundheit und Schulfähigkeit ist die Schulleitung berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Nachweise, insbesondere ärztliche oder therapeutische Atteste zu verlangen. Sämtliche bekannt gegebene Daten werden verschwiegen behandelt.

Die Angabe über die ärztliche Betreuung des Schülers/der Schülerin dient ausschließlich als Hilfe im Notfall. Die medizinische Betreuung und Versorgung des Schülers/der Schülerin liegt in der alleinigen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, auch im Falle einer Erkrankung während der Schulzeiten.

IX. Sonstiges

Im Falle der umfassenden Sanierung oder Renovierung sämtlicher Schulräumlichkeiten oder des Schulgebäudes bleibt der gegenständliche Vertrag aufrecht. Im gegebenen Fall wird von der Schule die Schulbetreuung an einem anderen Standort innerhalb von Wien weitergeführt. Auch bei einer Verlegung des Schulstandortes innerhalb von Wien bleibt der gegenständliche Vertrag aufrecht.

Im Falle einer unvorhersehbaren kurzfristigen Unterbrechung der Schulbetreuung, wie etwa auf Grund von ansteckenden Krankheiten, bleibt der gegenständliche Vertrag aufrecht.

Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Fax, SMS, E-Mail und dergleichen erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Sämtliche diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Jede Änderung der Kontaktdaten oder der persönlichen Verhältnisse ist unverzüglich und nachweislich schriftlich der Schule bekanntzugeben. Zustellungen erfolgen rechtswirksam an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse.

Die Haftung des Schulerhalters für Sachschäden wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.



X. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich.

Für den Schulerhalter:

(Ort/Datum des Vertragsabschlusses)

(Schulstampiglie)

Für den Schüler/die Schülerin:

Für den Schüler/die Schülerin:

Unterschrift des VATERS
in Vertretung des(r) minderjährigen
Schülers/Schülerin

Unterschrift der MUTTER
in Vertretung des(r) minderjährigen
Schülers/Schülerin

Für den Erziehungsberechtigten:

Für den Erziehungsberechtigten:

Unterschrift des VATERS

Unterschrift der MUTTER

Beilagen:

- Einzugsermächtigung Beilage 1
- Preise für ARCHE NOAH Hort – Beilage 2



BEILAGE 1

Daten für die Lastschrifteneinzugsermächtigung

Zahlungsempfänger: MAYFLOWER Christian Academy

IBAN: AT94 3200 0000 0748 0098

BIC: RLNWATWW

Auftraggeber: Hier setzen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein:

Kontoinhaber

Name: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Daten für Lastschriften: Hier setzen Sie bitte den Namen Ihres Kindes ein:

Bei mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen separaten Auftrag erteilen.

Erster Einzug ab: _____

Unterschrift: _____

BEILAGE 2



Option – Hort ARCHE NOAH

Für die Hortbetreuung muss ein separater Vertrag mit der Arche Noah abgeschlossen werden.

Der Kindergartenbetreiber Arche Noah bietet Ihnen gerne eine erweiterte Nachmittags-Betreuung Ihres Kindes im Arche Noah Hort anschließend an den verschränkten Unterricht (**Montag bis Donnerstag 15:00-17:00, Freitag 12:15-17:00**) an. Sie können zwischen 3 verschiedenen Varianten wählen.

Variante 1: „komplett“

Fixe Betreuung Montag – Freitag von September bis Juni € 115,- / Monat

Ferienregelung (8:00 – 17:00):

Etwaige Betreuungskosten während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien sind in diesem Betrag bereits inkludiert.

Sommerferien Juli & August € 15,- / Tag = € 300,- / Monat

Variante 2: „fixe Tage“

Einzeltag fix angemeldet (z.B. jeden Montag und Mittwoch) von September bis Juni € 10,- / Tag

Ferienregelung (8:00 – 17:00):

Weihnachts-, Semester-, Oster- sowie Sommerferien (Juli & August) € 15,- / Tag

Variante 3: „variable Tage“

Einzeltag bis 17:00 kurzfristig angemeldet von September bis Juni € 15,- / Tag

Ferienregelung (8:00 – 17:00):

Weihnachts-, Semester-, Oster- sowie Sommerferien (Juli & August) € 15,- / Tag